

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. apelwerbung (nachfolgend aw), Inh. Klaus-Peter Apel

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit Unterzeichnung des Auftrages oder der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von aw bestätigt worden sind.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn aw eine Bestellung des Käufers schriftlich oder fernschriftlich durch Annahme des Auftrages bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. aw behält sich vor, den Vertragsabschluss mittels der Rechnung zu bestätigen. Maße, Zeichnungen und Abbildungen sind unverbindlich. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, sowie sie dem Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preisorientierung als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da vorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung, Versand, Frachtversicherung, und Anlieferung ab Sitz von aw, soweit nichts anderes von aw extra auf der Rechnung ausgezeichnet ist. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorauskasse oder Bar-Nachnahme ausdrücklich vorbehalten. Soweit nichts anders vereinbart ist, ist aw in die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 15 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von aw genannten Preise. Zuzügliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Nicht vorhersehbare Änderungen berechnen zu einer entsprechenden Preisanpassung. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen aw zur Preisanpassung.

4. Eigentumsvorbehalt

aw behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Bei Einbau in fremde Waren wird aw Miteigentümer an dem neuentstandenen Produkt, im Verhältnis des Wertes der durch sie gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von aw gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für aw. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muß der Käufer auf das Eigentum von aw hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat die Zugriffe Dritter abzuwehren.

5. Liefer- und Leistungszeit

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch aw. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Lieferung.

6. Lieferverzug

Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen, höhere Gewalt und Streiks etc., gleich ob diese im eigenen Betrieb oder dem des (Unter-)Lieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. aw ist im Fall von ihr nicht zu vertretenden Liefer- und Leistungsverzögerung berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben oder wegen des noch zu erfüllenden Teil ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Liefertermine werden freibleibend vereinbart. Wird der Liefertermin um mehr als 3 Wochen überschritten, so darf der Käufer an aw eine Nachfrist von wenigsten 2 Wochen schriftlich erklären. Weiter Ansprüche an aw aus Lieferverzug entstehen nicht!

7. Versand und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport auszuführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von aw verlassen hat. Bei Sendung an aw trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei aw, sowie die gesamten Transportkosten.

8. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller eine bereitgestellte und gekaufte Ware nicht ab, so kann aw entweder auf Abnahme bestehen oder statt dessen 25% der Kaufsumme als Schadenersatz verlangen. Verlangt aw den Schadenersatz, kann sie mit dem Verlangen das Produkt oder die Leistung anderweitig verkaufen. Der Erfüllunganspruch des Käufers erlischt. Der Nachweis, dass aw ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Käufer vorbehalten.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind je Rechnung per Überweisung, bar, Verrechnungsscheck, Lastschrift oder ec-cash innerhalb der jeweils vereinbarten Zahlungsfrist und mit eventuellen Entgeltminderungen zahlbar, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf dem Bankkonto von aw gutgeschrieben worden ist. Gleiches gilt für die Einlösung von Schecks. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist aw zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Aufforderung sämtliche Forderungen von aw gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn aus andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt. Hält aw weiter am Vertrag fest, ist sie berechtigt, Vorauszahlungen, Bürgschaften und Sicherheitsleistungen zu verlangen. aw steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. Vom Verzugszeitpunkt (15. Tag nach Rechnungsdatum) an ist aw berechtigt, Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs- und etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch aw liegt -soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet- kein Rücktritt vom Vertrag vor.

10. Zurückbehaltung

Wechselseitig wird vereinbart, dass das Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht ausgeschlossen ist, es sei denn, dass der Gegenanspruch schriftlich anerkannt oder er rechtskräftig festgestellt ist.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien ist der Sitz von aw. Zum 01.01.2002 ist dieser Rosensiedlung 22, 04643 Frankenhain. Das zuständige Amtsgericht ist (PF 66, 04541) 04552 Borna.

12. Umtausch

Reduzierte Ware und Druckerzeugnisse sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen. Ansonsten wird Ware nach Ermessen von aw und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Vereinbarung mit dem Kunden umgetauscht.

13. Gewährleistungsbedingungen

Auf alle Artikel -ausgenommen die üblichen Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien- übernimmt aw eine Garantie von 2 Jahren (sofern nichts anderes vereinbart ist), welche sowohl den Materialaufwand als auch den vollen Arbeitslohn beinhaltet. Die Frist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen von aw nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Eine Haftung für normale Abnutzung wird ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Durch den Austausch von Teilen oder ganzen Produkten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung von Produkten sowie Fremdeinwirkung haben zur Folge, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind. Dies gilt auch bei nicht gezahltem Kaufpreis.

14. Mängel

Bei Mängeln an der Ware ist das Gewährleistungsrecht des Käufers nach Wahl von aw auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung beschränkt. Erfolgt auf Mängelrüge des Käufers nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine einwandfreie Nachbesserung oder eine mangelfreie, vertragsgemäße Ersatzlieferung, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Mängel ist ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, gelieferte Waren sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb 3 Tagen nach Übernahme, Abholung oder Zustellung anzuzeigen. Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall, wenn durch den Käufer oder Dritte versucht wird, Mängel zu beseitigen. An derartigen Produkten werden dann von aw auch keine Nachbesserungen oder Garantiedienstleistungen durchgeführt. Nach dem Handelsbrauch der Druckindustrie können bei Drucksachen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Bestellmenge nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Der Kunde erteilt mit der Freigabe des Korrekturabzuges die Fertigungsfreierklärung. Damit gehen alle Gefahren etwaiger Fehler auf den Auftraggeber über.

15. Grafik-Design - Urheberrechte und Honorar

Die kostenlose Vorlage von Entwürfen ist ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht beabsichtigt. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe sowie andere Nebenleistungen werden nach Aufwand gesondert berechnet. Für aw besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von aw nicht übernommen, gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat von allen Rechten Dritter wegen Rechtsverletzungen freizustellen. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text, auch wenn ausdrücklich kein Korrekturabzug vereinbart wurde. Mit der Zahlung des Gestaltungshonorars erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht im Sinne des bei Auftragserteilung an aw erkennbaren Verwendungszweckes. Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von aw, dies gilt auch für die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte. Über den Umfang der Nutzung steht aw ein Auskunftsanspruch zu. Entwurf, Zeichnung und Einräumung der Nutzungsrechte bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet aw ein Honorar. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus (er entscheidet er sich gegen die Arbeiten von aw) oder werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet aw ein Abschlagshonorar entsprechend des für aw entstandenen Aufwandes. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar, sie begründen auch kein Miturheberrecht. Alle schöpferischen Arbeiten von aw sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vom Auftraggeber sind 10 Belegexemplare der Gestaltungsvarianten an aw unentgeltlich zu überlassen, diese dürfen von aw im Rahmen der Eigenwerbung verwendet werden.

16. Zwischenprodukte

Die Herausgabe von Zwischenerzeugnissen wie Lithos, Druckplatten, Filme, Repros und Datensätze kann der Kunde gemäß Handelsbrauch der Druckindustrie nicht verlangen. Diese werden von aw nur zu einem symbolischen Preis (Aufwandsentschädigung) zwecks Kundenbindung für Folgeaufträge berechnet. Besteht der Kunde auf deren Herausgabe, kann aw ihm die tatsächlich dafür entstandenen Kosten nachberechnen.

17. Anwendungstechnische Beratung

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Auch eine Haftung wegen Unterlassung ist ausgeschlossen. Sollte dennoch eine Haftung von aw in Frage kommen, so ist diese auf den Wert der vom Verkäufer gelieferten Ware begrenzt.